

### § 3 MISSTRAUENSANTRAG UND POLITISCHE VERANTWORTLICHKEIT

#### I. Inhalt

Mindestens 1500 stimmberechtigte Landesbürger und Landesbürgerinnen können nach Art. 13ter LV einen «begründeten» Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten beim Landtag einreichen,<sup>42</sup> der an seiner nächsten Sitzung eine Empfehlung abzugeben und eine Volksabstimmung anzusetzen hat. Wird der Misstrauensantrag angenommen, ist er dem Landesfürsten zur Behandlung nach dem Hausgesetz mitzuteilen. Die gemäss Hausgesetz, d. h. die von der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses getroffene Entscheidung hat der Landesfürst binnen sechs Monaten dem Landtag bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gilt der Misstrauensantrag «ohne weiteres» als abgelehnt.<sup>43</sup>

#### II. Verfahren

Verfahrensmässig kommen je nachdem disziplinarische Massnahmen wie die Verwarnung und die Absetzung<sup>44</sup> oder die Amtsenthebung und Entmündigung<sup>45</sup> in Betracht. Der Misstrauensantrag kann auch abgelehnt werden,<sup>46</sup> sodass es nicht zu einem solchen Verfahren kommt. Es kann auch auf ihn nicht eingetreten werden. In diesem Fall gilt er als abgelehnt und muss folglich nicht begründet werden.<sup>47</sup>

---

42 Dabei handelt es sich, wie Gerard Batliner, Diskussionsbeitrag, S. 18 Rz. 26 kritisch vermerkt, um «1500 nicht-geheime, von der zuständigen Wohnsitzgemeinde amtlich bescheinigte Unterschriften mit Namen, Vornamen, Adressen», die es braucht, um einen Misstrauensantrag gegen den Fürsten zu initiieren. Nach René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 89 ist das zentrale Erfordernis eines geheimen Verfahrens nicht gewährleistet.

43 Siehe Art. 16 Abs. 1 Bst. b HG.

44 Siehe Art. 14 HG.

45 Siehe Art. 15 HG.

46 Diese Verfahrensmöglichkeit ist zwar nicht explizit im Hausgesetz erwähnt, ergibt sich jedoch aus der Verfahrenslogik.

47 Siehe Art. 16 Abs. 1 Bst. b HG i. V. m. Abs. 2, nach dem die getroffene Entscheidung oder sonstige Erledigung zu begründen ist.